

Zur Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen für die friedliche und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit, entsprechend den allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts, beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

1. Teil

Geltungsbereich und Anwendungsprinzipien

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz wird auf internationale Wirtschaftsverträge und damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse angewendet, sofern die Partner das Recht der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart haben oder Bestimmungen des maßgeblichen Kollisionsrechts auf das Recht der Deutschen Demokratischen Republik verweisen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden, soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, etwas anderes festgelegt ist.

§ 2

Verhältnis zu anderen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Dieses Gesetz gilt als allgemeine vertragsrechtliche Regelung auch für internationale Wirtschaftsverträge, die in anderen Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik speziell geregelt sind.

(2) Auf Rechtsverhältnisse, die mit internationalen Wirtschaftsverträgen zusammenhängen, finden andere Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik nur insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz keine Bestimmungen enthalten sind.

§ 3

Grundsätze der Anwendung

(1) Kommen von der Regelung eines Vertragstyps erfaßte Sachverhalte auch bei anderen Vertragstypen vor, so wird darauf die Regelung dieser Sachverhalte entsprechend angewendet.

(2) Sind Sachverhalte nicht oder nur unvollständig erfaßt, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes, die ähnliche Sachverhalte regeln, entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen ist die auf internationale Wirtschaftsverträge anzuwendende Regel aus den in diesem Gesetz zum Ausdruck kommenden Prinzipien zu ermitteln.

§ 4

Vertragsfreiheit

Die Partner können im Vertrag von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit das nach deren Inhalt möglich und eine Abweichung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 5

Handelsbräuche

Handelsbräuche, die sich im internationalen Geschäftsverkehr durchgesetzt haben, sind beim Abschluß und bei der Erfüllung internationaler Wirtschaftsverträge zu berücksichtigen, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, von denen nicht abgewichen werden darf.

§ 6

Auslegung von Erklärungen und Verträgen

(1) Bei der Auslegung von Erklärungen ist der erkennbare Wille des Erklärenden maßgebend.

(2) Bei der Auslegung von Verträgen sind der Vertragszweck und der übrige Vertragsinhalt, die Gepflogenheiten,

die sich in den gegenseitigen Beziehungen der Partner herausgebildet haben, und die Handelsüblichkeit, insbesondere die Handelsbräuche, zu berücksichtigen.*

(3) Die einzelnen Teile eines Vertrages sollen so ausgelegt werden, daß sie einander nicht widersprechen.

§ 7

Rechtsmißbrauch

(1) Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis ist unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, einem Partner Schaden zuzufügen.

(2) Die Ausübung von Rechten aus einem Rechtsverhältnis durch einen Partner ist auch dann unzulässig, wenn sie zu dessen eigenem Verhalten im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis im Widerspruch steht.

2. Teil

Rechtshandlungen

§ 8

Begriff der Rechtshandlung

Eine Rechtshandlung ist eine Erklärung oder eine andere Handlung, aus der der Wille hervorgeht, Rechte oder Pflichten zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

§ 9

Zeitpunkt der Wirksamkeit von Erklärungen

(1) Eine Erklärung wird gegenüber einem Partner zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ihm zugeht.

(2) Eine Erklärung wird gegenüber einem Partner nicht wirksam, wenn ihm vor oder gleichzeitig mit der Erklärung ein Widerruf zugeht.

§ 10

Fristgerechte Abgabe von Erklärungen

Die Frist für die Abgabe einer Erklärung ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist der Post übergeben worden ist.

§ 11

Form der Erklärung

(1) Wird eine Erklärung nicht in der festgelegten Form abgegeben, so ist sie nichtig. Ein Partner kann sich auf die Nichtigkeit nicht berufen, wenn er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, daß er die nicht formgerechte Erklärung gelten läßt.

(2) Zur Wahrung der Schriftform genügt jede vom Erklärenden vorgenommene Vergegenständlichung des Erklärungsinhalts, die dem Erklärungsempfänger die Reproduktion des Erklärungsinhalts ermöglicht.

§ 12

Verstoß gegen gesetzliches Verbot und unmögliche Leistung

(1) Eine Erklärung ist nichtig, wenn sie gegen ein gesetzliches Verbot verstößt oder auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist.

(2) Der Erklärungsempfänger ist berechtigt, vom Erklärenden Aufwendungsersatz zu verlangen, es sei denn, er kannte den Grund der Nichtigkeit oder mußte ihn kennen.

§ 13

Anfechtungsgründe

(1) Der Erklärende ist zur Anfechtung seiner Erklärung berechtigt, wenn er sich trotz Beachtung handelsüblicher Sorgfalt bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt geirrt hat.